

BStGer SK.2018.39 vom 28. August 2018

Bundesstrafgericht, 2018-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2018.39

FR: TPF SK.2018.39 du 28 août 2018

IT: TPF SK.2018.39 del 28 agosto 2018

Regeste

Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (Art. 425 StPO)

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch von A. um Erlass der Verfahrenskosten wird abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Dieser Beschluss wird A. und der Bundesanwaltschaft, Dienst Urteilsvollzug, schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts
Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 28. August 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.